

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/2012

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/2012 vom 02.05.2024
2. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 02.05.2024 -
[Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e. V. \(DEBYLT0297\)](#)
3. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 02.05.2024 -
[Bayerischer Philologenverband \(bpv\) e.V. \(DEBYLT031F\)](#)
4. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 02.05.2024 -
[Landeselternverband Bayerischer Realschulen e.V. \(LEV-RS\) \(DEBYLT00E1\)](#)
5. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 02.05.2024 -
[VBP Verband Bayerischer Privatschulen e. V. \(DEBYLT009F\)](#)
6. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 02.05.2024 -
[VBR \(Vereinigung Bayerischer Realschuldirektorinnen und Realschuldirektoren\) \(DEBYLT020F\)](#)
7. Plenarprotokoll Nr. 18 vom 14.05.2024
8. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2731 des BI vom 04.07.2024
9. Beschluss des Plenums 19/2917 vom 17.07.2024
10. Plenarprotokoll Nr. 26 vom 17.07.2024
11. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.07.2024



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

A) Problem

Eine Reihe bildungspolitischer Fragen bedürfen der schulrechtlichen Umsetzung bzw. Lösung durch den Gesetzgeber im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Des Weiteren sind einige Folgeänderungen und Klarstellungen in den bestehenden Regelungen sowie redaktionelle Anpassungen erforderlich. Die Eckpunkte sind folgende:

- Bislang müssen Schülerinnen und Schüler der Integrationsvorklassen an Fachoberschulen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses an Externenprüfungen teilnehmen, welche vielfach an Mittelschulen erfolgen und diese belasten, obwohl die Stundentafel der Integrationsvorklasse den Erwerb eines mittleren Schulabschlusses nach den KMK-Rahmenvorgaben ermöglicht und die Berufliche Oberschule den Erwerb des mittleren Schulabschlusses über den Besuch der Vorklasse der Berufsoberschule bereits für Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung vorsieht.
- Für die Schulbedarfsplanung sind die Kommunen auf die Möglichkeit einer – nicht adressscharfen – geografischen Analyse der Schülerbestandsdaten angewiesen. Die gesetzlich definierten Erhebungsmerkmale der Amtlichen Schulstatistik (Art. 113b Abs. 6, Abs. 3 BayEUG) lassen eine solche Analyse nur anhand der Gemeindekennziffer zu. Große Kommunen benötigen für die Planung innerhalb ihres Gemeindegebiets differenziertere geografische Angaben. Daher werden derzeit zusätzlich zur Amtlichen Schulstatistik Erhebungen mit überschneidenden Merkmalen durchgeführt, die Zusatzaufwand für Schulen und Kommunen bedeuten.
- Im BayEUG und Bayerischen Integrationsgesetz (BayIntG) ist bereits die Möglichkeit der Erstbeschulung von Kindern und Jugendlichen mit nichtdeutscher Muttersprache, die aufgrund ihrer unzureichenden Sprachkenntnisse noch nicht den Regelunterricht besuchen können, in gesonderten Klassen oder Unterrichtsgruppen (etwa in Deutschklassen bzw. Brückenklassen) geregelt. Soweit diese Klassen und Unterrichtsgruppen an Wahlschulen eingerichtet werden, ist die Klarstellung erforderlich, dass deren Besuch nicht den sonst für Wahlschulen geltenden Bestimmungen unterliegt.
- Bislang gibt es auf Ebene des BayEUG keinen Gleichklang der Anforderungen an die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit für den Umgang mit Schülerinnen und Schülern bei sämtlichen Gruppen des schulischen Personals.
- Die Qualitätsagentur gehört organisatorisch zum Landesamt für Schule (LAS). Das Profil des LAS als Verwaltungsdienstleister für Schulpersonal, Schulfinanzierung und Förderverfahren im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) soll jedoch geschärft werden.
- Während der technischen Umsetzung im Rahmen einer gestuften Einführung des Verfahrens „Amtliche Schulverwaltung/Amtliche Schuldaten“ (sog. ASV-/ASD-Neuverfahren) ist eine Rechtsgrundlage noch bis zum Abschluss des bisherigen Verfahrens (sog. ASD-Altverfahren) erforderlich.

B) Lösung

- Aufgrund der Stundentafel der Integrationsvorklasse und den einschlägigen KMK-Rahmenvorgaben soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen (FOBOSO) um eine Vorschrift ergänzen zu können, die künftig bei erfolgreichem Besuch der Integrationsvorklasse an der Fachoberschule die Verleihung eines mittleren Schulabschlusses ermöglicht.
- In der Amtlichen Schulstatistik (Art. 113b BayEUG) wird für Schülerinnen und Schüler als zusätzliches geografisches Merkmal die Zuordnung zu einer Teilfläche einer Rasterkarte (geografische Gitterzelle, vgl. § 10 Abs. 3 Satz 2 des Bundesstatistikgesetzes – BStatG) ergänzt, die präzisere Daten für die örtliche Schulbedarfsplanung liefert als die Gemeindekennziffer, aber Adressdaten oder exakte Standortdaten von Einzelpersonen, wie bisher, von den Erhebungsmerkmalen der Amtlichen Schulstatistik ausnimmt. Eine entsprechende Ergänzung erfolgt auch bei den Rechtsgrundlagen des automatisierten Verfahrens zur Unterstützung der Schulen bei Anmeldungen und Schulwechselprozessen (Art. 85a BayEUG).
- Die besonderen Klassen und Unterrichtsgruppen im Sinne von Art. 36 Abs. 3 Satz 5 BayEUG werden in Art. 44 Abs. 1 Satz 1 BayEUG nach den Pflichtschulen explizit auch bei der Wahl des schulischen Bildungswegs aufgenommen. Damit ist klar, dass Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die aufgrund ihrer unzureichenden Sprachkenntnisse noch nicht den Regelunterricht besuchen können, den Unterricht in diesen Klassen/Unterrichtsgruppen besuchen müssen und ihre Wahlmöglichkeiten bezüglich des schulischen Bildungswegs auch insoweit eingeschränkt sind.
- Die Anforderungen an die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit werden künftig bei sämtlichen Gruppen der an Schulen tätigen Personen ausdrücklich im Gesetz niedergelegt.
- Die Qualitätsagentur, die für Bildungsberichterstattung, Vergleichsarbeiten und Evaluation und damit vor allem für fachlich-pädagogische Fragestellungen zuständig ist, wird in das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) eingegliedert. Durch die Gesetzesänderungen in Art. 113b Abs. 10 Satz 2 und Abs. 11, Art. 113c Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 sowie Art. 117 Abs. 2 BayEUG werden die im Gesetz bisher dem LAS zugewiesenen Befugnisse und Aufgaben der Qualitätsagentur nun dem ISB zugewiesen.
- Zur Ermöglichung der Erhebung während des benötigten Übergangszeitraums wird die Rechtsgrundlage für das sog. ASD-Altverfahren verlängert.

Der Gesetzentwurf nimmt alle erforderlichen Rechtsänderungen im BayEUG vor. Für die näheren Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Ausführungen zur Begründung der jeweiligen Einzelvorschriften des Änderungsgesetzes verwiesen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die vorgesehenen Änderungen entstehen keine unmittelbaren Kosten.

1. Kosten für den Staat

Keine

2. Kosten für die Kommunen

Das Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung – BV) ist nicht berührt. Den Schulaufwandsträgern (Kommunen) entstehen keine ausgleichspflichtigen Mehrkosten. Die vorgesehene Regelung im BayEUG enthält weder eine Übertragung einer neuen Aufgabe noch eine verpflichtende Vorgabe an die Gemeinden und Gemeindeverbände i. S. d. Art. 83 Abs. 3 BV.

3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Es entstehen keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 443) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 16 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Schülerinnen und Schüler können den mittleren Schulabschluss erwerben
 1. im Rahmen einer Vorklasse, wenn sie über den Abschluss der Mittelschule und eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen, oder
 2. im Rahmen einer Integrationsvorklasse, wenn sie die Voraussetzungen für deren Besuch erfüllen.“
2. In Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 wird das Wort „Berufsoberschule“ durch die Wörter „Beruflichen Oberschule“ ersetzt.
3. In Art. 44 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Pflichtschulen“ die Wörter „oder besondere Klassen oder Unterrichtsgruppen im Sinne von Art. 36 Abs. 3 Satz 5“ eingefügt.
4. Art. 59 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 5“ gestrichen.
 - bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:
„⁴Art. 60a Abs. 2 gilt entsprechend.“
 - b) In Abs. 2 Satz 6 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
5. In Art. 60 Abs. 4 wird das Wort „gilt“ durch die Wörter „und Art. 60a Abs. 2 gelten“ ersetzt.
6. In Art. 85a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a werden nach dem Wort „Adressdaten“ die Wörter „, einschließlich der zugehörigen geografischen Gitterzelle“ eingefügt.
7. Art. 113b wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a werden nach dem Wort „Gemeindekennzahl“ die Wörter „, geografische Gitterzelle“ eingefügt.
 - b) In Abs. 10 Satz 2 und Abs. 11 werden jeweils die Wörter „Landesamts für Schule“ durch die Wörter „Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung“ ersetzt.
8. In Art. 113c Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Landesamt für Schule“ durch die Wörter „Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung“ ersetzt.
9. In Art. 117 Abs. 2 wird das Wort „, Schulqualität“ gestrichen.

10. Art. 120 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Studienordnungen“ durch das Wort „Ausbildungsordnungen“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Staatsinstitute und für die Fachausbildungsstätten gelten die Art. 5 Abs. 1 und 2, Art. 26 Abs. 1, Art. 30, 44, 45 Abs. 1 und 2 Satz 1, Art. 52, 55, 56, 57, 58, 59, 62 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 9, Art. 84, 85, 86 Abs. 1 Satz 1 und 3 bis 5, Abs. 2, 3 Nr. 1, 2 und 5, Art. 87 Abs. 2, Art. 88 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3, 7 und 8, Art. 88a sowie Art. 89 entsprechend.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Studien- und Schulordnungen“ durch das Wort „Ausbildungsordnungen“ ersetzt.

11. Dem Art. 122 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Für die Dauer der vollständigen Überleitung der Daten an das Institut für Schulqualität und Bildungsforschung und zu diesem Zweck, längstens aber bis zum 31. Dezember 2024, ist auch das Landesamt für Schule noch zur Verarbeitung der für die Aufgaben nach Art. 113b Abs. 10 und 11 sowie Art. 113c Abs. 2 und 3 notwendigen personenbezogenen Daten berechtigt.“

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

In Art. 125 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2029“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am ...[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens] in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am ...[einzusetzen: Datum des abweichenden Inkrafttretens, geplant 31. Juli 2024] in Kraft.

Begründung:**I. Allgemein:**

Verschiedene bildungspolitische Fragestellungen erfordern eine gesetzliche Umsetzung. Zu nennen sind hier insbesondere die Ermöglichung des Erwerbs des mittleren Schulabschlusses durch den Besuch von Integrationsvorklassen an Fachoberschulen, die Erweiterung der Rechtsgrundlage im Hinblick auf ein weiteres Merkmal bei ASV/ASD, die gesetzliche Verankerung des Gleichklangs der Anforderungen an die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit für den Umgang mit Schülerinnen und Schülern bei sämtlichen Gruppen des schulischen Personals sowie die Verlängerung der Rechtsgrundlage für das sog. ASD-Altverfahren bis zum Ende des Schuljahres 2028/2029.

Für die näheren Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Ausführungen zur Begründung der jeweiligen Einzelvorschriften des Änderungsgesetzes verwiesen.

II. Im Einzelnen:**Zu § 1 Nr. 1 – Art. 16 BayEUG:**

Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht länger als 48 Monate ihren gewöhnlichen Aufenthalt erstmals in dem Gebiet eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz begründet haben, in dem Deutsch Amtssprache ist, können sich in eigenen Integrationsvorklassen an Fachoberschulen auf den Besuch der Fachoberschule u. a. durch intensiven Spracherwerb in Deutsch vorbereiten. Der Nachweis eines mittleren Schulabschlusses ist nicht Voraussetzung für den Eintritt in die Integrationsvorklasse, wenn dieser aufgrund der Besonderheiten in der Bildungsbiographie nicht vorher erworben werden konnte. Für den nachfolgenden Besuch der Fachoberschule ist der mittlere Schulabschluss, der von inländischen Schülerinnen und Schülern durch den Besuch einer allgemeinbildenden Schule oder Wirtschaftsschule regulär erworben werden kann, aber Zulassungsbedingung. Bisher nehmen die Schülerinnen und Schüler der Integrationsvorklassen an Externenprüfungen zum mittleren Schulabschluss teil, häufig an Mittelschulen, die durch den Prüfungsaufwand erheblich belastet werden. Da die Stundentafel der Integrationsvorklasse den Erwerb eines mittleren Schulabschlusses nach den KMK-Rahmenvorgaben ermöglicht und die Berufliche Oberschule den Erwerb des mittleren Schulabschlusses über den Besuch der Vorklasse bereits Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung ermöglicht, soll die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen (FOBOSO) geändert werden, um künftig bei erfolgreichem Besuch der Integrationsvorklasse einen mittleren Schulabschluss verleihen zu können. Dazu ist die gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Zu § 1 Nr. 2 – Art. 25 BayEUG:

Folgeänderung zur Änderung des Art. 16 Abs. 5 Satz 2 BayEUG: Der mittlere Schulabschluss kann künftig nicht nur an der Berufs-, sondern auch an der Fachoberschule als Abteilung der Beruflichen Oberschule erworben werden.

Zu § 1 Nr. 3 – Art. 44 BayEUG:

Die Erstbeschulung von Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache, die aufgrund ihrer unzureichenden Sprachkenntnisse noch nicht den Regelunterricht besuchen können, in gesonderten Klassen und Unterrichtsgruppen (wie derzeit etwa Brückenklassen oder Deutschklassen) erfolgt auf Grundlage von Art. 36 Abs. 3 Satz 5, Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 BayEUG sowie Art. 7 BayIntG i. V. m. der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) und den jeweiligen Schulordnungen. Durch die Aufnahme der besonderen Klassen und Unterrichtsgruppen im Sinne von Art. 36 Abs. 3 Satz 5 BayEUG in Art. 44 Abs. 1 Satz 1 BayEUG wird klargestellt, dass Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache bei schulartübergreifenden Beschulungsmodellen kein Wahlrecht haben. Die Zuordnung nach Schulen und Schularten erfolgt aufgrund organisatorischer Vorgaben der zuständigen Stellen der Schulverwaltung und lässt die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen und Übertrittsregelungen unberührt: Aus der Zuordnung erfolgt mithin keine Berechtigung für den späteren Besuch

der jeweiligen Schulart. Die Einzelheiten werden weiterhin auf Ebene der Schulordnungen geregelt.

Zu § 1 Nr. 4 – Art. 59 BayEUG:

Änderungen in Art. 59 Abs. 1 Satz 3 (§ 1 Nr. 4 Buchst. a Doppelbuchst. aa) und Abs. 2 (§ 1 Nr. 4 Buchst. b):

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen:

- Art. 114 BayEUG umfasst nur fünf Absätze, weshalb der Verweis in Art. 59 Abs. 1 Satz 3 BayEUG entsprechend gekürzt werden kann.
- Der Verweis in Art. 59 Abs. 2 Satz 6 BayEUG muss sich auf Satz 4 beziehen.

Anfügung von Art. 59 Abs. 1 Satz 4 (§ 1 Nr. 4 Buchst. a Doppelbuchst. bb):

Mit der Anfügung von Satz 4 erfolgt künftig auf Gesetzesebene ein Gleichklang dahingehend, dass Anforderungen an die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit für den Umgang mit Schülerinnen und Schülern bei sämtlichen Gruppen des schulischen Personals (Lehrkräfte, weiteres pädagogisches Personal, sonstiges schulisches Personal sowie Verwaltungs- und Hauspersonal) explizit im Gesetz genannt werden. Bislang war dies lediglich in Art. 60a BayEUG für sonstiges schulisches Personal sowie Verwaltungs- und Hauspersonal der Fall.

Die Überprüfung der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit der Lehrkraft erfolgt im Rahmen der bestehenden beamten- und disziplinarrechtlichen bzw. arbeitsrechtlichen Verfahren nach den dortigen Maßstäben. Sie hat sich auch darauf zu erstrecken, ob eine Weiterbeschäftigung außerhalb des Aufgabenbereichs einer Lehrkraft dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber generell noch zumutbar ist.

Zu § 1 Nr. 5 – Art. 60 BayEUG:

Vergleiche die Ausführungen zur Änderung in Art. 59 Abs. 1 Satz 4 BayEUG.

Zu § 1 Nr. 6 – Art. 85a BayEUG:

Die Einfügung des Merkmals „geografische Gitterzelle“ steht im Zusammenhang mit der nachfolgenden Änderung des Art. 113b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a BayEUG. Wohnortdaten der Schülerinnen und Schüler auf Ebene der Gemeindekennzahl sind insbesondere in größeren Städten für die Schulbedarfsplanung und für die Bestimmung eines im Rahmen des Startchancenprogramms notwendigen Sozialindex nicht ausreichend. Die Ergänzung einer Rasterkartenzuordnung, also der Zuordnung zu sog. geografischen Gitterzellen, d. h. Daten, aus denen sich die Zugehörigkeit der Wohnadresse der Schülerin oder des Schülers zu einer vorher definierten Fläche ergibt, erlaubt die statistische Verarbeitung planungsrelevanter Standortdaten im erforderlichen Umfang und vermeidet zugleich das Reidentifizierungsrisiko, das mit der Verarbeitung von Adressdaten verbunden wäre. Bei der Größe der Gitterzellen wird unter Beachtung der fachlichen Zielsetzung dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Erforderlichkeit Rechnung getragen. Durch die Aufnahme des zusätzlichen Merkmals wird der Aufwand der Verarbeitung des neuen Merkmals minimiert und die Schulen und Schulaufsichtsbehörden werden bei verschiedenen Planungsaufgaben unterstützt. Die Begrifflichkeit knüpft an § 10 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) an.

Bei der Größe der Gitterzellen wird unter Beachtung der fachlichen Zielsetzung dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Erforderlichkeit Rechnung getragen; nach derzeitigem Erkenntnisstand liegt die Mindestgröße bei 100 m auf 100 m.

Für die Schulen und Kommunen entsteht keinerlei Aufwand, da die geografischen Gitterzellen in ASD (nach derzeitigem Stand) über einen Dienst des Landesamts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (LDBV) automatisch aus bereits vorhandenen Daten berechnet und zur Verfügung gestellt werden; Erhebungen der Schulen bzw. weitere Erfassungen an den Schulen sind daher nicht erforderlich.

Zu § 1 Nr. 7 Buchst. a – Art. 113b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a BayEUG:

Hinsichtlich der Einfügung des Merkmals „geografische Gitterzelle“ wird auf die Begründung zu § 1 Nr. 6 verwiesen.

Zu § 1 Nr. 7 Buchst. b, Nr. 8 und Nr. 9, Nr. 11 – Art. 113b Abs. 10 und 11, Art. 113c Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, Art. 117 Abs. 2, Art. 122 Abs. 6 BayEUG:

Das Profil des LAS als Verwaltungsdienstleister für Schulpersonal, Schulfinanzierung und Förderverfahren im Geschäftsbereich des StMUK wird geschärft. Hierzu wird die Qualitätsagentur, die insbesondere für Bildungsberichterstattung, Vergleichsarbeiten und Evaluation und damit vor allem für fachlich-pädagogische Fragestellungen zuständig ist, organisatorisch aus dem LAS ausgegliedert und in das ISB eingegliedert.

Die Migration der für die Schulstatistik und -evaluation erforderlichen Daten kann nicht in der juristischen Sekunde der Übernahme der Aufgaben durch das ISB erfolgen. Die Übergangsvorschrift Art. 122 Abs. 6 BayEUG verschafft dem LAS die Grundlage, die für die Migration der Daten notwendigen Datenverarbeitungen vorzunehmen.

Zu § 1 Nr. 10 – Art. 120 BayEUG:

Zu Buchst. a und Buchst. b Doppelbuchst. bb:

Der Begriff „Studienordnung“ wird aufgrund der bereits erfolgten Änderung der Bezeichnung „Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (FISO)“ in „Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften (ZAPO-F I)“ und der ebenso zeitnah beabsichtigten entsprechenden Änderung der Bezeichnung „Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern (Förderlehrerstudienordnung – FöISO)“ im Wege einer insgesamt geplanten Neufassung derselben durch den passenderen Begriff „Ausbildungsordnung“ ersetzt.

Zu Buchst. b Doppelbuchst. aa:

Für die Einführung anderer Schulararten – wie die beiden Staatsinstitute – bedarf es einer gesetzlichen Grundlage, welche mit Art. 120 BayEUG gegeben ist. Die bereits bisher in Art. 120 Abs. 4 Satz 1 BayEUG enthaltene Verweiskette enthält insoweit einerseits Ermächtigungsgrundlagen (vgl. beispielweise Art. 26 Abs. 1 – Errichtung und Auflösung, Art. 45 Abs. 1 – Lehrpläne, Stundentafel, Art. 89 – Ausgestaltungsmöglichkeiten durch Schulordnungen), welche für entsprechende Regelungen in den Ausbildungsordnungen der Staatsinstitute erforderlich sind, und andererseits Vorschriften mit wesentlichen Grundstrukturen eines für die beiden Staatsinstitute ebenfalls vorgesehenen Schulbetriebs (vgl. beispielweise Art. 5 – Schuljahr, Ferien, Art. 30 – Unterricht, Art. 52 – Leistungsbewertung, Art. 58 – Lehrerkonferenz).

Die Verweiskette ist aufgrund bislang darin nicht nachvollzogener Änderungen im BayEUG an mehreren Stellen anzupassen.

Im Einzelnen:

- Art. 5 Abs. 1 und 2: Da Art. 5 um einen Abs. 3 ergänzt wurde, der für die Staatsinstitute keine Relevanz hat, ist der Verweis auf den bisherigen Regelungsinhalt der Abs. 1 und 2 zu begrenzen.
- Art. 62 Abs. 9 (statt Abs. 8): Bei einer vorherigen Änderung des BayEUG wurde die für die Staatsinstitute relevante Regelung von Abs. 8 in Abs. 9 übernommen, sodass der Verweis entsprechend anzupassen ist.
- Art. 86 Abs. 1 Satz 5: Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist auch bei von den Staatsinstituten nach den Ausbildungsordnungen zulässigen Ordnungsmaßnahmen zu beachten, sodass auch auf Satz 5 verwiesen wird.
- Art. 86 Abs. 2: Da Ordnungsmaßnahmen (auch solche der Staatsinstitute) einer gesetzlichen Grundlage bedürfen, wird zunächst vollenfänglich auf die entsprechende Anwendung des in Abs. 2 enthaltenen Katalogs der im schulischen Bereich grundsätzlich zulässigen Ordnungsmaßnahmen sowie deren jeweiligen Voraussetzungen verwiesen; die jedoch für die Staatsinstitute hieraus zulässigen Ordnungsmaßnahmen sind in den jeweiligen Ausbildungsordnungen festzusetzen (vgl. hierzu Art. 120 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 21 ZAPO-F I bzw. § 29 FöISO).
- Art. 86 Abs. 3: Neben Nr. 1 finden auch die Nrn. 2 und 5 auf die Staatsinstitute entsprechend Anwendung.

- Art. 88 Abs. 2 Nr. 2: Eine Zuständigkeitsregelung für die auch an den Staatinstituten zulässige Sicherungsmaßnahme nach Art. 87 Abs. 2 fehlte bislang.
- Art. 88 Abs. 7: Durch den Verweis auf diese sowohl für Ordnungs- als auch für Sicherungsmaßnahmen geltende Formvorschrift kann zukünftig auf die in den Ausbildungsordnungen vorhandenen Regelungen, dass alle Ordnungsmaßnahmen schriftlich zu treffen sind (vgl. § 21 Abs. 5 ZAPO-F I bzw. § 29 Abs. 5 FöISO), verzichtet werden.
- Art. 88 Abs. 8: Die Regelung, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen keine aufschiebende Wirkung haben, ist auch bei den Staatinstituten notwendig.
- Art. 113b: Die Vorschrift enthält detaillierte Regelungen eigens für die beiden Staatinstitute (vgl. Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 8 Satz 2 Nr. 2), sodass auf den Verweis verzichtet werden kann.
- Da der Wortlaut der in der Verweiskette aufgeführten Regelungen aufgrund struktureller Besonderheiten der beiden Staatinstitute nicht immer 1:1 passt (beispielsweise gibt es hier weder Schulforum noch Elternbeirat, statt der Schülervertretung gibt es eine Studierendenvertretung), können diese hier auch nur entsprechend gelten. Ggf. notwendige (begriffliche) Präzisierungen enthalten die jeweiligen Ausbildungsordnungen (vgl. hierzu auch § 3 ZAPO-F I).

Zu § 2 – Art. 125 BayEUG:

Derzeit ist das ASV/ASD-Neuverfahren an knapp über 5 000 Schulen 18 verschiedener Schularten mit über 1,5 Mio. Schülerinnen und Schülern und rund 135 000 Lehrkräften eingeführt (Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs, Realschulen, Abendrealschulen, Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Grundschulen, Mittelschulen, Schulartunabhängige Orientierungsstufe, Integrierte Gesamtschulen, Freie Waldorfschulen, Förderzentren, Schulen für Kranke, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufsfachschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Wirtschaftsschulen und Wirtschaftsschulen zur sonderpädagogischen Förderung).

Aufgrund der hohen Komplexität des Verfahrens erfolgt die Einführung nach Schularten getrennt. Als weiterer Schritt wird im aktuellen Schuljahr das ASV/ASD-Neuverfahren nach dem erfolgreichen Parallelbetrieb an 40 Fachschulen, Fachakademien und Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung sowie den entsprechenden Regierungen im vergangenen Schuljahr nun an allen Fachschulen und Fachakademien (ohne Schulen im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus – StMELF) sowie Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung (zusammen 340 Schulen) eingeführt.

Für die Einführung des Neuverfahrens an den ca. 760 Schulen der derzeit noch im Altverfahren verbliebenen beruflichen Schul- und Förderschularten (Fach- und Berufsoberschulen, Fachoberschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Berufsfachschulen des Gesundheitswesens, Berufsfachschulen des Gesundheitswesens zur sonderpädagogischen Förderung sowie Fachschulen und Fachakademien im Geschäftsbereich des StMELF) sieht das aktuelle Einführungsszenario weitere zwei Chargen und deren sukzessive Produktivsetzung mit jeweils vorgesetztem Parallelbetrieb vor. Die endgültige Entscheidung über den Zeitpunkt der jeweiligen Produktivsetzung wird auf Basis der im jeweiligen Parallelbetrieb gewonnenen Erkenntnisse getroffen.

Der Abschluss der vollständigen Einführung des ASV/ASD-Neuverfahrens an allen Schularten (einschl. der Schulen im Geschäftsbereich des StMELF) ist derzeit für das Schuljahr 2027/2028 geplant.

Solange jedoch auch nur eine Schule im Altverfahren liefert, ist aus Datenschutzgründen die Aufrechterhaltung der alten Rechtsgrundlage erforderlich. Deshalb soll zur Absicherung der im Schuljahr 2028/2029 nach aktueller Planung erstmalig für alle Schularten (einschl. der Schulen im Geschäftsbereich des StMELF) ausschließlich im Neuverfahren durchgeführten amtlichen Schulstatistik der Übergangszeitraum bis zum Ende des Schuljahres 2028/2029 verlängert werden.

Zu § 3 – Inkrafttreten:

Das Gesetz soll zum 1. August 2024 in Kraft treten. Abweichend hiervon soll § 2 bereits zum 31. Juli 2024 in Kraft treten, um so das derzeit vorgesehene Außerkrafttreten des Art. 122 Abs. 4 BayEUG zu verschieben.



BBSB e.V. · Arnulfstraße 22 · 80335 München

Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus
80327 München

Per E-Mail an
christian.richter@stmuk.bayern.de und
maria.rouil@stmuk.bayern.de

Bayerischer Blinden-
und Sehbehindertenbund
e.V. (BBSB)

Landesgeschäftsstelle
Arnulfstraße 22
80335 München
Tel. 089 55988-0
Fax 089 55988-266
info@bbsb.org
www.bbsb.org

München, 16.04.2024

**Anhörung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
Ihr Zeichen: II.1-BS4600.8/1**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der BBSB e. V. vertritt als Selbsthilfeorganisation die Interessen der rund 100.000 blinden, sehbehinderten und zusätzlich gehandikapten Menschen in Bayern sowie von Personen, deren Erkrankung zur Sehbehinderung oder Erblindung führen kann. Wir nehmen wie folgt Stellung.

Im vorliegenden Entwurf sind keine nachteiligen Auswirkungen für die von uns vertretenen Schülerinnen und Schüler zu erkennen.

Für Ihre Rückfragen oder ein Gespräch zum Thema stehen wir gerne zur Verfügung.

Lobbyregister: Wir sind im Bayerischen Lobbyregister eingetragen. Unsere Lobbyregister-ID lautet DEBYLT0297.

Freundliche Grüße

Gez.
Steffen Erzgraber
Landesgeschäftsführer
Verbands- und Sozialpolitik



Bayerischer Philologenverband, Arnulfstr. 297, 80639 München

Per Mail an
Herr Ministerialrat Christian Richter
christian.richter@stmuk.bayern.de

**Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das
Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)**

15.04.2024

Sehr geehrter Herr Richter,

vielen Dank, dass der Bayerische Philologenverband die Gelegenheit bekommt, eine Stellungnahme zum o. g. Gesetzentwurf abgeben zu können.

Nach eingängiger Prüfung haben wir keine Einwände und akzeptieren den vorliegenden Entwurf.

Für Rückfragen und weiterführende Gespräche stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Schwägerl

Vorsitzender bpv

Frau Oberregierungsrätin Maria Rouil erhält ebenfalls eine Kopie dieses Schreibens.



An das
Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus
Ministerialrat Richter
christian.richter@stmuk.bayern.de
Frau Oberregierungsrätin Rouil
Maria.rouil@stmuk.bayern.de

80333 München

Landesvorsitzende
Melanie Plevka
Protsorgstr. 11
90579 Langenzenn
Telefon: 0163 6132572
E-Mail: melanie.levka@lev.rs.de
Internet: www.lev-rs.de

Langenzenn, 17. April 2024

Verbandsanhörung Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des LEV-RS zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).

herzlichen Dank für die Möglichkeit zur Teilnahme an oben beschriebener Verbandsanhörung.
Zur Gesetzesänderung gibt es unserer Meinung nach zwei etwas schwierige Themen:

1. Wir begrüßen die Möglichkeit für Schülerinnen und Schüler, in den Vorklassen der FOS/BOS den mittleren Schulabschluss nachzuholen. Wir erkennen an, dass die Abnahme der Prüfungen für die damit beauftragten Mittelschulen einen hohen Aufwand bedeutet. Auf der anderen Seite bedeutet es auch für Schülerinnen und Schüler von Real-, Wirtschafts- und Mittelschulen einen großen Aufwand, erfolgreich durch die Abschlussprüfungen zu kommen. Wir schlagen deshalb einen Mittelweg vor. Ähnlich wie das Erlangen des mittleren Schulabschlusses durch eine erfolgreiche Berufsausbildung, könnte der mittlere Schulabschluss dann zuerkannt werden, wenn eine Jahresdurchschnittsnote von mindestens 4,0 erreicht wird.
2. Die Eingruppierung von Kindern, die nicht gut deutsch sprechen, in zugewiesene Integrations- und Brückenklassen schränkt aus unserer Sicht die freie Schulwahl ein.
Wir bitten, das zu bedenken.

Mit freundlichem Gruß

Melanie Plevka

Melanie Plevka
Vorsitzende Landeselternverband
Bayerischer Realschulen LEV-RS e.V.

Landeselternverband Bayerischer Realschulen e.V.

1. Vorsitzende Melanie Plevka
2. Vorsitzende Jana Tallevi
3. Vorsitzender Clemens Ellenbrock
Schatzmeister Toni Lenhart

Schriftführer
Vorstandsmitglied
Vorstandsmitglied
Vorstandsmitglied

Andrea Faggiano
Ilona Kaup
Peter Gschrey
Sabrina Dürr

Geschäftsstelle:

Protsorgstr. 11
90579 Langenzenn
Tel.: 0163 5696838
kontakt@lev-rs.de
www.lev-rs.de
AG München VR 6035

Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 02.05.2024 - VBP Verband
Bayerischer Privatschulen e. V. (DEBYLT009F)

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)



Vereinigung Bayerischer Realschuldirektorinnen und Realschuldirektoren e. V.
Cornelia Lipinski, Markgrafenstr. 3, 87600 Kaufbeuren

„Gute Führung
ist wertvoll.“

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Herrn Ministerialrat Richter
Frau Oberregierungsrätin Rouil

Cornelia Lipinski
Landesvorsitzende
Sophie-La-Roche-Realschule Kaufbeuren
Markgrafenstr. 3
87600 Kaufbeuren
Telefon 08341 993070
Telefax 08341 99307199
E-Mail cornelia.lipinski@vbr-ev.de
Web www.vbr-ev.de

Kaufbeuren, 11.04.2024

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unter-richtswesen (KMS II.1-BS4600.8/1)
Verbandsanhörung

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Richter,
sehr geehrte Frau Oberregierungsrätin Rouil,

mit der schulrechtlichen Umsetzung der aufgelisteten bildungspolitischen Fragen bzw. der Lösungen durch den Gesetzgeber im BayEUG besteht ebenso wie mit den Folgeänderungen und Klarstellungen in den bestehenden Regelungen sowie mit den redaktionellen Anpassungen vonseiten der VBR vollumfänglich Einverständnis.

Ergänzender Hinweis: Die VBR ist im Lobby-Register unter der ID DEBYLT020F eingetragen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Cornelia Lipinski,
Landesvorsitzende VBR

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner
Staatsministerin Anna Stolz
Abg. Oskar Atzinger
Abg. Peter Tomaschko
Erster Vizepräsident Tobias Reiß
Abg. Gabriele Triebel
Abg. Dr. Martin Brunnhuber
Abg. Nicole Bäumler

Präsidentin Ilse Aigner: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2 b** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

**zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und
Unterrichtswesen (Drs. 19/2012)**

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden miteinander verbunden; damit ergeben sich 14 Minuten Redezeit für die Staatsregierung. – Ich eröffne die Aussprache. Das Wort hat Frau Staatsministerin Anna Stolz.

Staatsministerin Anna Stolz (Unterricht und Kultus): Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit den Neuerungen im BayEUG, also im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, schaffen wir Klarheit. Wir schaffen auch Erleichterungen in ganz unterschiedlichen Bereichen, angefangen von der Integration über Verwaltung bis hin zu Personalfragen und Qualitätsmanagement.

Ich möchte mit dem größten Block beginnen: der Integration. Junge Menschen mit Migrationshintergrund wollen wir natürlich schnellstmöglich in unser Schulsystem aufnehmen, damit sie dann gut gerüstet in eine Ausbildung oder in ein Studium starten können. Nur so kann Integration gelingen. Mit der Neuerung schaffen wir die gesetzliche Grundlage dafür, dass Schülerinnen und Schüler, die eine Integrationsvorklasse an der FOS besuchen, mit dem erfolgreichen Besuch dieser Integrationsvorklasse gleichzeitig den mittleren Schulabschluss erwerben. Bis dato war dafür eine Externenprüfung an der Mittelschule erforderlich. Das ist jetzt nicht mehr der Fall. Somit entlasten wir auch die Mittelschulen von Organisationsaufwand und von Verwaltungsaufgaben, was mir ganz wichtig ist.

Zweiter Punkt: Wir haben eine Klarstellung zu den neuen schulartunabhängigen Deutschklassen aufgenommen. Zum nächsten Schuljahr – das ist schon bekannt – wird es eine Weiterentwicklung unseres Konzepts der schulischen Erstintegration

geben. Das heißt, es gibt jetzt schulartunabhängige Deutschklassen an allen weiterführenden Schulen, also neben der Mittelschule an den Realschulen, an den Wirtschaftsschulen und an den Gymnasien, und zwar für Schülerinnen und Schüler, die altersmäßig den Jahrgangsstufen 5 und 6 zuzuordnen sind. Dieses Angebot der Deutschklassen richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die dem Unterricht in den Regelklassen aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse noch nicht folgen können.

Jetzt kommt die Klarstellung: Der Anschluss nach dem Besuch der schulartunabhängigen Deutschklasse erfolgt, wie sonst auch, auf Grundlage einer Schullaufbahnempfehlung und nach den für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Aufnahmeveraussetzungen der jeweiligen Schulart. Wir setzen weiterhin auf ein leistungsgerechtes Schulsystem. Das wird hier noch mal klargestellt.

Ein weiterer wichtiger Punkt bei den Änderungen im BayEUG: Wir schaffen nun auch im Gesetz Klarheit, dass bei den Anforderungen an die persönliche Eignung für alle Personen, die in den Schulen tätig sind, gleiche Maßstäbe gelten. Das ist eine Selbstverständlichkeit, die hier aber noch mal ausdrücklich geregelt wird.

Die nächste Änderung: Wir verbessern die Schulbedarfsplanung ganz konkret, vor allem für größere Kommunen, indem wir in die Amtliche Schulstatistik ein neues Merkmal einfügen, die sogenannte geografische Gitterzelle. Die geografische Gitterzelle kann man sich so vorstellen, dass man über die Landkarte Bayerns ein Schachbrett-muster legt; damit kann erfasst werden, in welchem Schachbrettfeld die einzelne Schülerin bzw. der einzelne Schüler wohnt. Das ist genauer als die bisher verwendete Gemeindekennziffer. Insofern erleichtert das die Bedarfsplanung, insbesondere in größeren Kommunen. Mir ist aber sehr wichtig, hier zwei Punkte zu betonen: Diese Neuerung führt zu keinem Zusatzaufwand für unsere Schulen oder die Kommunen. Es gibt keinen Zusatzaufwand, weil dieses Merkmal automatisiert aus den bereits vorhandenen Adressdaten erzeugt wird. Der zweite Punkt: Selbstverständlich bleiben die Ansprüche an den Datenschutz erhalten. Insbesondere die Adressdaten sind dann nach wie vor nicht Bestandteil der Amtlichen Schulstatistik.

Der letzte Punkt, den ich kurz ansprechen möchte, ist die Verlagerung der Qualitätsagentur, unserer QA, an das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, das ISB. Die QA ist momentan am Bayerischen Landesamt für Schule in Gunzenhausen angesiedelt. Sie beobachtet, wie es der Name schon sagt, die Qualität des bayerischen Bildungssystems und hat damit große inhaltliche Nähe zu unserem ISB. Deshalb binden wir die QA künftig an das ISB an. Wir wollen mit dieser Verlagerung der QA an das ISB eine engere Verknüpfung und noch mehr Synergieeffekte schaffen, um so die Qualitätsmanagementanfragen für Schulen und Unterricht noch besser nutzbar zu machen.

Das waren im Wesentlichen die Punkte, die wir aufgenommen haben und jetzt im BayEUG klarstellen. Ich bitte insofern um Zustimmung.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächster spricht für die AfD-Fraktion der Kollege Oskar Atzinger.

(Beifall bei der AfD)

Oskar Atzinger (AfD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Omnia praeclara rara – alles Vortreffliche ist selten.

(Zuruf des Abgeordneten Martin Wagle (CSU))

An sechs Stellen soll das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen geändert werden – ein Sammelsurium bei der Schaffung gesetzlicher Grundlagen von Selbstverständlichkeiten, Klarstellungen und redaktionellen Korrekturen, kein großer Wurf und eigentlich nichts, womit sich ein Parlament beschäftigen sollte. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der AfD)

Präsidentin Ilse Aigner: Für die CSU-Fraktion spricht Peter Tomaschko.

Peter Tomaschko (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, Hohes Haus! Dass der Kollege Atzinger ein gewisses Problem mit diesem Haus hat, haben wir jetzt gesehen; denn für Gesetzesänderungen ist der Bayerische Landtag zuständig. Ich meine, auch in Zukunft sollten wir das bleiben und sollten vielleicht auch die respektieren, die es mit unserer Verfassung nicht so ganz genau nehmen – das aber bitte nur als kleine Vorbemerkung.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir haben eine enorm große Dynamik im Bildungsbereich. Unser Anspruch sind Qualität und Bildungsgerechtigkeit für jede Schülerin bzw. für jeden Schüler. Wir wollen alle Schüler und Schülerinnen individuell fördern, nach ihren Begabungen und nach ihren Möglichkeiten.

(Tim Pargent (GRÜNE): Wann fangen Sie damit an?)

Das gelingt in Bayern sehr, sehr gut. Ich möchte mich an dieser Stelle vorab bei allen Lehrerinnen und Lehrern bedanken, die bei uns im Freistaat hervorragende Arbeit leisten. Wegen dieser großen Dynamik, die wir aktuell haben, müssen wir jetzt auch die Änderungen, die Frau Ministerin dargestellt hat, im Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vornehmen.

Da geht es um ein paar wesentliche Dinge. Sehr wichtig ist, dass wir in zwei Punkten unsere Mittelschulen entlasten, zum einen dadurch, dass der mittlere Schulabschluss bei erfolgreichem Besuch der Integrationsvorklassen an Fachoberschulen erworben wird, was ohnehin in der Stundentafel vorgesehen ist. Wir entlasten unsere Mittelschulen, indem die bisherige Externenprüfung dort nicht mehr stattfinden muss.

Zum anderen entlasten wir unsere Mittelschulen dadurch, dass wir das erfolgreiche Modell der Brückenklassen jetzt als Deutschklassen weiterführen. Damit ermöglichen wir es Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache, die noch keine ausreichenden Sprachkenntnisse haben, die deutsche Sprache sehr schnell zu erlernen, und das nicht nur an der Mittelschule, die wir dadurch überfordern könnten. Wir schaffen auch die Möglichkeit, diese Klassen beispielsweise an Realschulen, Gymna-

sien oder Wirtschaftsschulen einzurichten. Wir senden damit aber auch das deutliche Signal aus, dass es sich dabei nicht um eine Gymnasialklasse oder eine Realschulklasse handelt, sodass auf dieser Seite keine Missverständnisse entstehen. Wir wollen in diesen Brückenklassen die Kinder speziell unterrichten, damit sie zügig und umfassend die deutsche Sprache erlernen. Wir wollen ihnen aber auch die Integration in Bayern erleichtern, indem in diesen Klassen die Werte- und Demokratieerziehung vertieft stattfindet. Wir haben das schon erfolgreich bei den Brückenklassen erproben können, das setzen wir jetzt mit den Deutschklassen fort.

Diese Festschreibung im Gesetz ist sehr wichtig. Damit leisten wir einen Beitrag zur Integration; denn die deutsche Sprache ist einfach das Eintrittstor zu einer erfolgreichen Integration.

Wir entlasten aber auch in den normalen Klassen die anderen Schülerinnen und Schüler und die Lehrer, weil dort zügiger gearbeitet werden kann. Ich glaube, damit sind wir auf einem sehr guten und richtigen Weg. Das waren zwei wichtige Punkte zur Entlastung.

Der andere Teil, die geografische Gitterzelle, bedeutet eine Entlastung für Schulen und Kommunen. Ich möchte mich dafür ausdrücklich auch beim Finanzministerium und beim Finanzminister bedanken, die diese Daten automatisch und kostenfrei für die Schulbedarfsplanung über die Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung zur Verfügung stellen. Damit kann gerade in Städten noch genauer und differenzierter geplant werden, sodass man die Anforderungen des nächsten Schuljahres gut erfüllen kann.

Ich glaube, das waren jetzt wesentliche Punkte, die wir mit dieser Änderung auf den Weg bringen. Die anderen Bereiche hat die Frau Ministerin angesprochen. Wir unterstützen diese Gesetzesänderung und bitten das Hohe Haus um Zustimmung.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Vielen Dank, Herr Kollege. – Als Nächste hat Frau Kollegin Gabriele Triebel ums Wort gebeten.

Gabriele Triebel (GRÜNE): Sehr geehrtes Präsidium, verehrte Ministerin, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Sie haben uns heute einen Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vorgelegt. Die Änderungen betreffen verschiedenste Bereiche des BayEUG, die wir GRÜNE auf den ersten Blick als zustimmungsfähig ansehen. Ich möchte wie die Ministerin auch drei Punkte dieses Gesetzentwurfs herausstellen.

Zum einen können Schülerinnen und Schüler in der BOS/FOS mit erfolgreichem Abschluss der Integrationsvorklasse die Mittlere Reife erreichen. Das begrüßen wir sehr. Damit eröffnen wir gerade leistungsstarken geflüchteten Jugendlichen die Perspektive auf eine höhere Schulbildung hier in Bayern.

Wieso die Schulqualitätsagentur, die derzeit beim Landesamt für Schule angesiedelt ist, künftig dem ISB zugeordnet werden soll, haben Sie, Frau Ministerin, schon ange deutet. Darüber, wie der Umzug genau erfolgen soll, werden wir im Ausschuss noch sprechen.

Dass das ASD-Altverfahren verlängert werden soll, hätte ich beinahe mit einem Schmunzeln gelesen, wenn es nicht so traurig wäre. Seit fast 20 Jahren doktern Sie jetzt an einem neuen ASV-/ASD-System herum. Das ist mit einer immensen Kostensteigerung von 11 auf sagenhafte 272 Millionen Euro verbunden. Vergleiche mit dem Berliner Flughafen drängen sich dabei unwillkürlich auf. Darauf, ob wie angekündigt 2028 ein in allen Schulen voll funktionierendes Verwaltungssystem zur Verfügung stehen wird, sind wir richtig gespannt. Dazu haben wir auch noch Fragen, und die werden uns sicher im Ausschuss beantwortet werden.

Dass das BayEUG ständig an neue Gegebenheiten angepasst und upgedatet wird, ist ein selbstverständlicher Vorgang. Dieses Vorgehen sollte für rein redaktionelle Anpassungen sowie für bildungspolitisch richtungweisende Weichenstellungen gelten. Die

heute vorliegende Gesetzesänderung enthält Anpassungen, die unser Schulsystem in weniger großen Linien betreffen. Aktuell stehen wir aber vor den Herausforderungen, große Linien neu zu gestalten.

Erst gestern ist die Ifo-Studie vorgestellt worden, in der das bayerische Schulsystem in Sachen Chancengerechtigkeit in Deutschland an letzter Stelle steht. Eine Bankrotterklärung für die Chancengerechtigkeit hier im Freistaat!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dazu kommt der Ganztag, für den von der Staatsregierung immer noch keine Qualitätskriterien festgeschrieben worden sind. Hinzu kommt die schleppende Digitalisierung der Schulen und des Unterrichts. Hinzu kommt die dringend anstehende Modernisierung der Lehrkräfteausbildung. Hinzu kommen natürlich auch die desaströsen Pisa-Ergebnisse, die schonungslos den Leistungsabfall in den Grundkompetenzen aufzeigen. Ob Ihre Reaktion mit mehr Mathe und Deutsch auf Kosten von Werken, Musik und Englisch die richtige und ausreichende Antwort darauf ist, ist mehr als fraglich.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen der Staatsregierung, verehrte Ministerin, wenn Ihnen die Zukunft unserer Kinder wirklich wichtig ist – dabei spielt eine gute und gerechte Bildung eine herausragende Rolle –, dann gehen Sie endlich die wirklich großen, drängenden Herausforderungen in der bayerischen Bildungspolitik an.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Vielen Dank, Frau Kollegin. – Als Nächstem erteile ich dem Kollegen Dr. Martin Brunnhuber das Wort.

Dr. Martin Brunnhuber (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrte Damen und Herren! Ich persönlich habe es jetzt so aufgefasst, dass wir über den Gesetzentwurf reden, und nur auf den werde ich eingehen, aber nicht alle The-

men erneut anschneiden. Das ist immer so eine Dauerschleife. Ich weiß nicht, ob wir damit weiterkommen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN – Gabriele Triebel (GRÜNE): Weil Sie es nicht anpacken, muss ich es ansprechen!)

– Sehr schön, also immer noch die Dauerschleife. Sie geht bei Ihnen immer noch weiter, sie kann immer noch ein bisschen nachlaufen wie bei einem Plattenspieler.

Zum Gesetzentwurf: Er enthält notwendige Anpassungen. Inhaltlich kann ich mich voll der Kultusministerin Anna Stolz und auch meinem Vorredner Peter Tomaschko anschließen. Sehr gut sind die aus der Sicht der Schulpraxis notwendigen Änderungen. Dazu gehört die Verleihung des mittleren Schulabschlusses über die FOS, über die Integrationsvorklasse. Das ist deswegen notwendig, weil diese Möglichkeit bereits über die Berufsoberschule besteht. Somit ist es eine konsequente Weiterentwicklung des Gesetzes, wenn man über die Integrationsvorklasse auch an der FOS den mittleren Schulabschluss erwerben kann. Damit erreichen wir das Ziel, dass wir die anderen Schularten nicht schwächen, indem sie einen Mehraufwand haben. Dieses Ziel wird voll erreicht, weil die Externenprüfung nicht mehr an den Mittelschulen abgelegt wird.

Die Klarstellung in Bezug auf die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache ist auch eine konsequente Weiterentwicklung. Im Gesetz wird festgeschrieben, dass man zum Beispiel bei den schulartübergreifenden Beschulungsmodellen wie den Deutschklassen kein Wahlrecht vorgibt, weil es wirklich spezielle Klassen gibt, die dafür ausgewiesen sind.

Klargestellt wird auch die pädagogische Eignung, indem im Gesetzestext festgelegt wird, dass alle, die in der Schule in irgendeiner Form mit Schülerinnen und Schülern zu tun haben, nicht wegen bestimmter Straftaten, nämlich Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit, verurteilt worden sein dürfen. Auch das ist nur noch ein Nachschärfen.

Zur Ergänzung in Artikel 85a und 113b BayEUG um das zusätzliche Merkmal der geografischen Gitterzelle hat Herr Tomaschko schon ausgeführt. Das geht zum Nulltarif. Die Daten werden geliefert. Das bringt einfach noch mehr Einblick in die Gegebenheiten vor Ort, nachdem die bisherigen Kennzahlen aus der Gemeindestatistik dafür nicht mehr ausgereicht haben. Dazu kann man auch nicht mehr sagen. Das ist einfach eine genauere Erhebung, und zwar zum Nulltarif.

Die Eingliederung der Qualitätsagentur in das ISB, weg vom Landesamt für Schule, erfolgt, weil das inhaltlich eine bessere Anbindung bedeutet. Das ist nur die konsequente Weiterverfolgung des Ansatzes, eine Dienstleistung für unsere Schulen zu bieten.

Zum Schluss möchte ich noch auf Artikel 125 BayEUG eingehen, also auf ASD und ASV. Die Beibehaltung des Altverfahrens ist deswegen notwendig, weil der Transformationsprozess noch nicht abgeschlossen ist. Die Daten sind erheblich. Man weiß, welche Datenmengen gesammelt werden, wenn man das selbst gemacht hat. Ich habe das selbst gemacht, und man darf nicht zu lax mit dieser Datenbasis umgehen. Deswegen denke ich mir: Lieber macht man das gescheit und braucht Zeit dafür – und die Zeit ist immer noch im Rahmen, der angekündigt war –, aber dann funktioniert es.

Es ist eigentlich ein bisschen unseriös, wenn man sagt, dass die Kosten steigen. Die Kosten steigen, weil Sie nicht in laufende Kosten und in Entwicklungskosten trennen. Das ist der Kritikpunkt, den ich habe: Immer nur anzuprangern, dass es immer teurer wird, aber nicht sauber zu trennen, das geht meines Erachtens gar nicht. Deswegen plädiere ich für diesen Gesetzentwurf. Meines Erachtens sind die Änderungen notwendig und sinnvoll.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Vielen Dank, Herr Kollege. – Als Nächste spricht Frau Kollegin Nicole Bäumler.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Nicole Bäumler (SPD): Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Die Staatsregierung serviert uns ein buntes Potpourri an potenziellen Verbesserungen für das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz. In diesem Bildungspotpourri gibt es ein paar wirklich unstrittige Aspekte, die wir als SPD-Fraktion auch gerne unterstützen, weil sie, wie heute schon oft erwähnt, einfach nur Anpassungen sind. Zum Beispiel unterstützen wir gerne die Überprüfung der persönlichen Eignung des gesamten Schulpersonals, die Umstrukturierung zwischen dem Landesamt für Schule und dem ISB und auch die notwendige Rechtsgrundlage bei der Umstellung der Software auf das ASV-/ASD-Neuverfahren.

Aber bei den anderen Änderungen haben wir schon etwas mehr – ich muss wohl eher sagen – Gesprächsbedarf.

(Martin Wagle (CSU): Das überrascht!)

Das betrifft zunächst die geplante Zuordnung zu einer Teilfläche der Rasterkarte für die Schulbedarfsplanung. Wir sehen den Anlass, und wir sehen auch die Gedanken. Wir möchten aber noch ein bisschen über den Aufwand und den Nutzen sprechen, die im Verhältnis stehen müssen.

(Anna Rasehorn (SPD): So sieht es aus!)

Weiter geht es mit dem Punkt der Erstbeschulung von Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache. Ja, wir fragen uns einfach: Müssen Regelungen geschaffen werden, Einschränkungen? Sind diese in der Schulpraxis überhaupt relevant? Gibt es Probleme und Herausforderungen in diesem Bereich? – Denn der gesetzgeberische Grundsatz und auch allgemeiner Konsens ist doch eigentlich, Dinge nur dann zu regeln und damit Bürokratie zu schaffen, wenn es erstens verhältnismäßig und zweitens notwendig ist. Das bezweifeln wir in diesem Fall und wundern uns ein wenig über die Regulierungswut der Staatsregierung.

(Beifall bei der SPD)

Schließlich noch zum größten Änderungsvorschlag im Bildungspotpourri der Staatsregierung, dem Erwerb des mittleren Schulabschlusses für Schülerinnen und Schüler der Integrationsvorklassen. Weil die Externenprüfungen die zuständigen Mittelschulen zu sehr belasteten, möchte die Staatsregierung in Zukunft in den Integrationsvorklassen an den Fachoberschulen den mittleren Schulabschluss ohne Abschlussprüfung vergeben.

(Anna Rasehorn (SPD): Oh!)

Ja, Lehrkräfte an den Mittelschulen oder die Mittelschulen allgemein sind besonders belastet, und wir müssen dort entlasten. Das ist völlig unstrittig. Aber der Weg ist strittig. Es kann nicht sein, dass die Staatsregierung aufgrund des hausgemachten Lehrkräftemangels und der damit einhergehenden Belastung der Lehrkräfte jetzt auf einmal sämtliche Qualitätsansprüche an den bayerischen Schulabschluss über den Haufen wirft.

Als Lehrkraft, die in diesen Klassen mehrere Jahre unterrichtet hat, möchte ich auch sagen: Ich habe als Klassenleiterin zusammen mit meinen Kolleginnen und Kollegen von der Fachoberschule das Bestmögliche getan, um die Lehrkräfte an den Mittelschulen bei diesen Externenprüfungen zu entlasten, und auch, um das Verwaltungspersonal bestmöglich zu entlasten. Das ist möglich, und dazu sind die Lehrkräfte auch bereit.

(Beifall bei der SPD)

In den Integrationsvorklassen den mittleren Schulabschluss ohne Abschlussprüfung zu vergeben, halten wir als SPD-Fraktion für nicht angemessen. Als Lehrerin, die mehrere Jahre in diesen Klassen tätig war, möchte ich auch ganz klar sagen: Ich halte das Vorgehen der Staatsregierung für nicht angemessen.

Es gibt also von unserer Seite hier noch viel Gesprächsbedarf. Stand heute kann ich für meine Fraktion sagen: Pauschal können wir so keine Zustimmung signalisieren.

(Beifall bei der SPD – Zuruf der Abgeordneten Tanja Schorer-Dremel (CSU))

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Vielen Dank. – Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Bildung und Kultus als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich hiergegen Widerspruch? – Das ist nicht der Fall. Dann ist das so beschlossen.

Bevor ich den nächsten Tagesordnungspunkt aufrufe, gebe ich bekannt, dass die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Tagesordnungspunkt 7, Antrag betreffend "Ganzjährige Schonzeit für den Eichelhäher", Drucksache 19/502, namentliche Abstimmung beantragt hat.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung und Kultus

Gesetzentwurf der Staatsregierung
Drs. 19/2012

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Peter Tomaschko**
Mitberichterstatter: **Oskar Atzinger**

II. Bericht:

- Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Bildung und Kultus federführend zugewiesen.

Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.

- Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 10. Sitzung am 20. Juni 2024 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung
Zustimmung empfohlen.

- Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 11. Sitzung am 4. Juli 2024 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

- In § 1 werden die Wörter „das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 443) geändert worden ist“ durch die Wörter „das zuletzt durch § 1 Abs. 51 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist“ ersetzt.
- In § 1 Nr. 11 wird das Wort „Institut“ durch das Wort „Staatsinstitut“ ersetzt.
- In den Platzhalter von § 3 Satz 1 wird als Datum der 1. August 2024 und in den Platzhalter von § 3 Satz 2 wird als Datum der 31. Juli 2024 eingesetzt.

Dr. Ute Eiling-Hüting
Vorsitzende



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/2012, 19/2731

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 Abs. 51 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 16 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Schülerinnen und Schüler können den mittleren Schulabschluss erwerben
 1. im Rahmen einer Vorklasse, wenn sie über den Abschluss der Mittelschule und eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen, oder
 2. im Rahmen einer Integrationsvorklasse, wenn sie die Voraussetzungen für deren Besuch erfüllen.“
2. In Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 wird das Wort „Berufsoberschule“ durch die Wörter „Beruflichen Oberschule“ ersetzt.
3. In Art. 44 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Pflichtschulen“ die Wörter „oder besondere Klassen oder Unterrichtsgruppen im Sinne von Art. 36 Abs. 3 Satz 5“ eingefügt.
4. Art. 59 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 5“ gestrichen.
 - bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:
„⁴Art. 60a Abs. 2 gilt entsprechend.“
 - b) In Abs. 2 Satz 6 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
5. In Art. 60 Abs. 4 wird das Wort „gilt“ durch die Wörter „und Art. 60a Abs. 2 gelten“ ersetzt.
6. In Art. 85a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a werden nach dem Wort „Adressdaten“ die Wörter „, einschließlich der zugehörigen geografischen Gitterzelle“ eingefügt.

7. Art. 113b wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a werden nach dem Wort „Gemeindekennzahl“ die Wörter „, geografische Gitterzelle“ eingefügt.
 - b) In Abs. 10 Satz 2 und Abs. 11 werden jeweils die Wörter „Landesamts für Schule“ durch die Wörter „Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung“ ersetzt.
8. In Art. 113c Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Landesamt für Schule“ durch die Wörter „Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung“ ersetzt.
9. In Art. 117 Abs. 2 wird das Wort „, Schulqualität“ gestrichen.
10. Art. 120 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Studienordnungen“ durch das Wort „Ausbildungsordnungen“ ersetzt.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Staatsinstitute und für die Fachausbildungsstätten gelten die Art. 5 Abs. 1 und 2, Art. 26 Abs. 1, Art. 30, 44, 45 Abs. 1 und 2 Satz 1, Art. 52, 55, 56, 57, 58, 59, 62 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 9, Art. 84, 85, 86 Abs. 1 Satz 1 und 3 bis 5, Abs. 2, 3 Nr. 1, 2 und 5, Art. 87 Abs. 2, Art. 88 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3, 7 und 8, Art. 88a sowie Art. 89 entsprechend.“
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Studien- und Schulordnungen“ durch das Wort „Ausbildungsordnungen“ ersetzt.
11. Dem Art. 122 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Für die Dauer der vollständigen Überleitung der Daten an das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung und zu diesem Zweck, längstens aber bis zum 31. Dezember 2024, ist auch das Landesamt für Schule noch zur Verarbeitung der für die Aufgaben nach Art. 113b Abs. 10 und 11 sowie Art. 113c Abs. 2 und 3 notwendigen personenbezogenen Daten berechtigt.“

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

In Art. 125 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2029“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2024 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 31. Juli 2024 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Tobias Reiß

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Abg. Peter Tomaschko

Abg. Ramona Storm

Abg. Gabi Schmidt

Abg. Dr. Martin Brunnhuber

Abg. Gabriele Triebel

Erster Vizepräsident Tobias Reiß

Abg. Nicole Bäumler

Präsidentin Ilse Aigner: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 10** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

**zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und
Unterrichtswesen (Drs. 19/2012)**

- Zweite Lesung -

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 29 Minuten. Ich eröffne die Aussprache.
Als Erstem erteile ich Herrn Kollegen Peter Tomaschko das Wort.

Peter Tomaschko (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, Hohes Haus! Wir haben eine enorme Dynamik im Bildungsbereich und gleichzeitig enorm große Herausforderungen. Die Pisa-Ergebnisse sind deutschlandweit besorgniserregend. Bayerns Schülerinnen und Schüler belegen zwar im Vergleich der Bundesländer in allen Rankings Spaltenplätze, doch darauf, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, dürfen wir uns nicht ausruhen. Unser Anspruch ist höchste Qualität und beste Bildungsgerechtigkeit für jeden Schüler und jede Schülerin. Wir arbeiten deswegen kontinuierlich an der Weiterentwicklung unseres Bildungssystems. Auch die heutige Änderung am Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen ist ein wichtiger Baustein, um unsere Schulen auch zukünftig gut aufzustellen. Ich greife vier Punkte heraus.

Erstens geht es um Vereinfachungen und damit auch um Bürokratieabbau, beispielsweise beim mittleren Schulabschluss beim erfolgreichen Besuch von Integrationsvorklassen an Fachoberschulen. Meine Damen und Herren, für uns als CSU-Fraktion ist es besonders wichtig, dass wir unsere Schulen entlasten und die tägliche Arbeit an den Schulen durch den Abbau von bürokratischen Hürden deutlich vereinfachen. Die Schulen müssen sich wieder auf ihre Kernaufgaben konzentrieren können, nämlich auf den Unterricht und die Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern. Bürokratie darf diese wertvolle Arbeit nicht blockieren.

Unser heute vorliegender Gesetzentwurf sieht deswegen wesentliche Änderungen vor. Wir wollen die Mittelschulen entlasten. Bislang müssen Schülerinnen und Schüler der Integrationsvorklassen an Fachoberschulen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses an Externenprüfungen teilnehmen, welche in der Regel an Mittelschulen stattfinden und diese natürlich belasten. Diese Externenprüfungen müssen zukünftig nicht mehr an den Mittelschulen stattfinden. Das erspart diesen künftig eine Menge Arbeit. Ich denke, das ist ein sinnvoller und wichtiger Baustein, um unsere Mittelschulen zu entlasten.

Der zweite und, wie ich glaube, wichtigste Punkt des Gesetzentwurfs ist die konsequente Sprachvermittlung und die Werte- und Demokratieerziehung in den Deutschklassen an unseren Schulen. Wir stärken damit die Integration an unseren bayrischen Schulen. Die erfolgreiche Integration an Schulen ist entscheidend für den Schulerfolg und damit für den Bildungserfolg.

Leider hat sich in der jüngsten Pisa-Studie gezeigt, dass der Kompetenzrückgang bei Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund gerade in der ersten Generation besonders hoch ausfällt. Wir können und wollen das nicht hinnehmen. Deshalb müssen wir diese Gruppe gezielt in den Blick nehmen. Da gehört die konsequente Sprachvermittlung von Beginn an ganz wesentlich dazu und ist entscheidend. Meine Damen und Herren, nur wer die deutsche Sprache beherrscht, ist in der Lage, dem Unterricht zu folgen. Die Sprache ist letztendlich der Schlüssel zur Teilhabe an der Bildung.

Wir führen deshalb das erfolgreiche Modell der Brückenklassen als Deutschklassen fort. Das machen wir aber nicht nur an den Mittelschulen – hier geht es auch wieder um die Entlastung –, sondern beispielsweise auch an Realschulen, Gymnasien und Wirtschaftsschulen. Wir betonen in diesem Gesetzentwurf eben auch zur Klarstellung, damit keine Missverständnisse entstehen, dass es sich dabei natürlich nicht um eine Gymnasial- oder Realschulklasse handelt. Die Zugangsvoraussetzungen und die Übertrittsregelungen bleiben unberührt, aber wir werden eben alle Schularten gleich in diese Sprachvermittlung und Integrationsarbeit einbinden.

Ich betone ganz deutlich: Wir fordern hier auch die Integration ein. Das ist unsere Aufgabe. Deswegen findet in diesen Klassen auch ganz speziell und ganz vertieft Werte- und Demokratieerziehung statt. Wir entlasten damit auch die "normalen" Klassen, da hier dann wieder zügiger gearbeitet werden kann.

Der dritte Punkt betrifft die Digitalisierung, beispielsweise hier jetzt bei der Schulbedarfsplanung. Wir wollen Digitalisierung verstärkt nutzen, um Schulen zu entlasten. Bisher hatten die Kommunen bei der Schulbedarfsplanung das Problem, dass die Daten oft ungenau oder nicht ausreichend waren. Mit den Änderungen am Gesetz haben wir jetzt die Möglichkeit, dass vom Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung automatisch genaue digitale Daten zur Verfügung gestellt werden können. Das entlastet insbesondere größere Kommunen und Städte.

Für uns als CSU-Fraktion ist das ein erster – ich betone: erster – und wichtiger Schritt. Hier müssen natürlich noch viele, viele Schritte folgen, damit wir auch im Bereich des Kultusministeriums Digitalisierung wesentlich gezielter, wesentlich effektiver nutzen. Hier gibt es ganz viele Möglichkeiten. Wir haben dazu als CSU-Fraktion auch ein Antragspaket gemacht und dafür sehr breite Zustimmung im Bildungsausschuss bekommen. Ich denke, hier sind wir gemeinsam mit dem KM auf einem sehr guten Weg.

Der vierte und letzte Punkt, den ich ansprechen möchte: Wir werden mit diesem Gesetzentwurf auch in die Schaffung moderner und effektiver Strukturen im Kultusministerium einsteigen. Als erster Schritt wird jetzt hier die Qualitätsagentur an das ISB angegliedert. Meine Damen und Herren, zu einem zukunftsfähigen Bildungsland gehören neben digitalisierten Schulen auch moderne, effiziente und schlagkräftige Strukturen. Die Anforderungen ändern sich. Deswegen müssen wir mit der Zeit gehen und auch Strukturen weiterentwickeln. Als Änderungen im heute vorliegenden Gesetzentwurf sind hierfür eben die Angliederung der Qualitätsagentur an das ISB und Anpassungen im Bereich der Staatsinstitute zu nennen.

Ich glaube, dass wir mit diesen genannten Punkten auf dem richtigen Weg sind. Klar ist aber eben auch, dass wir nur von einem ersten Schritt sprechen. Hier müssen noch viele, viele weitere Schritte folgen, damit wir unser ganzes Schulsystem zukunftsfest machen und den neuen zusätzlichen Aufgaben gerecht werden. Ich würde mal sagen, wir müssen den altehrwürdigen Dampfer Kultusministerium zu einem wendigen Sportboot machen, und bin mir sicher, dass wir auf einem guten Weg sind. Gemeinsam werden wir die Grundlagen schaffen können, damit wir hier effizient arbeiten und bestmögliche Bildung in unseren Schulen erhalten. Ich bitte Sie um Unterstützung für diese Gesetzesänderung. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächste spricht Kollegin Ramona Storm für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Ramona Storm (AfD): Wertes Präsidium, werte Kollegen! Unsere Schulen sind leider in allen Bereichen in eine massive Schräglage geraten. Die teilweise unterirdischen Pisa-Ergebnisse belegen dies nur allzu deutlich. Die Jugendlichen in Deutschland haben die bisher schlechteste Leistung erbracht und schneiden dabei in Mathematik, im Lesen und in den Naturwissenschaften deutlich unzureichender ab als noch bei der letzten Studie. Bedenklich ist, dass ein Drittel der 15-Jährigen in mindestens einem der drei getesteten Felder nur sehr geringe Kompetenzen aufweist. Jeder sechste Jugendliche hat in allen drei Bereichen deutliche Mängel. Bedenklich ist auch, dass der Anteil der besonders leistungsstarken Schüler erneut gesunken ist. Wir haben also immer mehr schlechte und immer weniger gute Schüler.

Da mutet der Gesetzentwurf der Staatsregierung etwas hilflos an. Ein großer Wurf ist er nicht, sondern nur ein mickriges Würfchen, das nur an den Symptomen herumdoktert und das eigentlich Problem nicht angeht.

Der Grund für die schlechten Leistungen ist nämlich unter anderem – ich betone: unter anderem, also nicht nur – der hohe Migrantenanteil in den Klassen, der wegen der selbstzerstörerischen Willkommenskultur auch weiterhin rasant steigen wird. Es entspricht dem klaren Menschenverstand, dass die Leistungen in den Schulen immer weiter abstürzen, wenn immer mehr Kinder im Unterricht sitzen, die kaum oder nur sehr schlecht Deutsch sprechen können. Sie können dem Lernstoff nicht folgen und ziehen somit auch die Leistung der anderen Schüler deutlich herab.

Ein weiterer Grund sind sicherlich auch die drakonischen, sachlich nicht begründeten und übergriffigen Corona-Maßnahmen. Die umfassenden Schulschließungen waren grundlegend falsch und kontraproduktiv. Das gibt jetzt selbst Gesundheitsminister Lauberbach zu, und er meint, dass man es damals nicht besser gewusst habe. Unbedingt erwähnen möchte ich auch, dass auch die Staatsregierung zu den Scharfmachern zählte und von allen bayerischen Kartellparteien dabei vollumfänglich unterstützt worden ist.

Nun komme ich zu den einzelnen Punkten des Gesetzentwurfs: Bislang müssen Schüler der Integrationsvorklassen an Fachoberschulen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses an Externenprüfungen teilnehmen. Künftig soll bei erfolgtem Besuch der Integrationsvorklassen an der Fachoberschule die Verleihung eines mittleren Schulabschlusses ohne Externenprüfung ermöglicht werden. Hier hatten wir grundsätzlich Bedenken; denn wir wollen, dass an den bayerischen Schulen Leistung gefordert und der Wissensstand der Schüler abgefragt und geprüft wird. Es kann nicht sein, dass die Schüler nur in Klassen sitzen und nach Ablauf der Schulzeit automatisch einen Abschluss bekommen, sich diesen Abschluss also quasi ersitzen können. Einen Schulabschluss darf nur erhalten, wer entsprechend gute Noten hat. Wir wollen und werden verhindern, dass mit dem deutschen Pass, der durch Grundsatzänderung mittlerweile zur Ramschware verkommen ist, als Zugabe auch noch ein Schulabschluss ausgehändigt wird, sozusagen ein Rundum-sorglos-Paket, das über die Qualifikation der betreffenden Personen überhaupt nichts mehr aussagt. Auch die Anerkennung

ausländischer Zeugnisse muss weiterhin scharf geprüft werden. Hier gibt es die Tendenz, dass man einfach und schnell alles anerkennt.

Gegen präzisere Daten für die örtliche Schulbedarfsplanung ist aus unserer Sicht natürlich nichts einzuwenden. Ohne genaue und vorausschauende Planung wird der Schulbetrieb zusätzlich erschwert. Klar ist auch, dass Schüler mit nicht deutscher Muttersprache, die den Unterricht aufgrund ihrer unzureichenden Sprachkenntnisse noch nicht besuchen können, den Unterricht in speziellen Klassen oder Unterrichtsgruppen besuchen müssen. Bislang gibt es keinen Gleichklang der Anforderungen an die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit für den Umgang mit Schülern bei sämtlichen Gruppen des schulischen Personals. Das muss geändert werden.

Die Eingliederung der Qualitätsagentur in das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, das ISB, können wir ebenfalls mittragen.

Ob das ASD-Altverfahren bis zum Jahr 2028 abgeschlossen werden kann, steht noch immer in den Sternen. Das ASV-/ASD-Projekt startete bereits im Schuljahr 2013/14. Die Kosten haben sich von rund 10 Millionen Euro auf etwa 270 Millionen Euro vervielfacht. Das ist mit Sicherheit keine Erfolgsgeschichte.

Insgesamt finden wir den Gesetzentwurf enttäuschend, da er an den heftigen Problemen an Bayerns Schulen nicht viel ändert. Weil es sich aber großteils nur um kosmetische Operationen handelt, die sachlich begründet werden können und technisch notwendig sind, stimmen wir dem Gesetzentwurf zu.

(Beifall bei der AfD)

Präsidentin Ilse Aigner: Frau Kollegin, es liegt noch eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung von der Kollegin Gabi Schmidt vor. – Bitte schön.

Gabi Schmidt (FREIE WÄHLER): Frau Kollegin, da Sie unsere Schüler, Lehrer und das Schulsystem unter Generalverdacht stellen, möchte ich bloß darauf hinweisen, dass es schon immer Zeiten gab, in denen das Schulsystem nicht bei jedem gegriffen

hat. Wir haben schon mal Schülerinnen entlassen, die sagten: Die Erde könnte auch eine Scheibe sein. – Wir haben zur Ergänzung ein gutes Erwachsenenbildungssystem, und ich kann das dann wirklich nur empfehlen. Ich finde es einfach unverschämt, auf Migranten zu schimpfen,

(Zuruf der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner (AfD))

dass die unsere Schulen verschlechtern. Also nutzen Sie bitte unser Bildungssystem, und informieren Sie sich da besser.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Frau Kollegin Storm verzichtet? – Dann spricht als Nächster der Kollege Dr. Martin Brunnhuber für die Fraktion der FREIEN WÄHLER. – Ach so, wollten Sie noch was sagen? – Nein. – So, jetzt spricht Dr. Brunnhuber.

Dr. Martin Brunnhuber (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Zuhörer auf den Tribünen! Mir hat Peters Vergleich mit diesem Sportboot ganz gut gefallen; aber ich würde es nicht Sportboot nennen, sondern das Traumschiff mit unserer Kapitänin Anna Stolz.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN – Gabi Schmidt (FREIE WÄHLER): Ja!)

Für dieses Traumschiff brauchen wir natürlich notwendige Anpassungen. Da ist immer was zu reparieren. Wir reparieren dieses Traumschiff jetzt mit den notwendigen Änderungen im BayEUG. Ich will die Änderungen ganz kurz noch mal aufzählen. Diese notwendigen Änderungen – das sind die Artikel 16 und 25 – ermöglichen die Verleihung des mittleren Schulabschlusses an der FOS-Vorklasse. In den Integrationsvorklassen kann man jetzt nicht durch die Externenprüfung an einer Mittelschule, sondern direkt an der Integrationsvorklasse den mittleren Schulabschluss erwerben. Das ist konsequent und dient eigentlich der Integration dahin gehend, dass leistungsfähige Schüler mit nicht deutscher Muttersprache einfach einen Schnellzug bekommen und in die FOS einsteigen können. Das ist das Erste.

Das Zweite ist die Klarstellung in Bezug auf die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit nicht deutscher Muttersprache: Da hat Herr Tomaschko schon aufgeführt, welche guten Möglichkeiten es jetzt an allen Schularten gibt, am Gymnasium, an der Realschule, und jetzt auch an der Mittelschule. Da muss man jetzt einfach noch mal nachschärfen: Die schulartübergreifenden Beschulungsmodelle beinhalten kein Wahlrecht, sondern es wird die nächste Sprengelschule ausgewählt. Das ist auch gut und dient der Erleichterung und dem Abbau von Bürokratie.

Die gesetzliche Klarstellung für die persönliche Eignung wird ausgeweitet: Für Lehrkräfte und weiteres pädagogisches Personal gelten jetzt die gleichen Anforderungen. Das bezieht sich auf die polizeilichen Führungszeugnisse und darauf, dass es keine Verurteilungen wegen Straftaten gibt. Die letzte Änderung hat Herr Tomaschko schon gut ausgeführt. Das ist die Einführung einer geografischen Gitterzelle. Das dient dazu, dass man in der Schulstatistik genauere Daten ermitteln kann. Wichtig dabei ist: Es fällt keinerlei Bürokratieaufwand an. Die Daten sind schon vorhanden und erhoben. Für die Schulen und Kommunen entsteht kein Aufwand.

Zur Eingliederung der Qualitätsagentur in das ISB muss man sagen: Das ist einfach wieder zurückgenommen worden. Man hat festgestellt: Wenn diese enge Verzahnung einfach in einem Institut vorhanden ist, tut man sich leichter. Das ist nur konsequent.

Der letzte Punkt – und dann will ich schon schließen – ist die Verlängerung des ASD-Altverfahrens: Das müssen wir machen, weil wir alle dafür gestimmt haben, dass es eine etappenweise Einführung gibt. Wichtig dabei ist: Wir sind im Plan. Wir sind im Fahrwasser mit unserer Kapitänin Frau Anna Stolz.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN spricht als Nächste Frau Kollegin Gabriele Triebel. – Die verschiedenen Schiffarten haben wir jetzt geklärt? – Bitte schön, Frau Kollegin Triebel.

Gabriele Triebel (GRÜNE): Sehr geehrte Präsidentin, sehr geehrter Herr Ministerpräsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Wie bereits in der Ersten Lesung angekündigt, werden wir dem vorliegenden Gesetzesentwurf zustimmen. Die vorliegenden Änderungen betreffen aktuelle Neustrukturierungen und auch redaktionelle Änderungen. Welche es in der Hauptsache sind, haben wir jetzt schon gehört.

Ich möchte nur zwei Punkte herausstellen: Die Kultusministerkonferenz hat die Stundentafel der Integrationsklassen geprüft und festgestellt, dass mit dem erfolgreichen Bestehen auch der mittlere Schulabschluss in den Integrationsvorklassen inkludiert sei. Das setzen wir jetzt in Bayern um, und das begrüßen wir sehr.

Des Weiteren werden die besonderen Spracherwerbsklassen geregelt, wie die Deutschklassen, mit denen ab dem kommenden Schuljahr gestartet werden soll. Das sehe ich als einen sehr wichtigen Punkt, aber wir wissen: Spracherwerb funktioniert eigentlich am besten, wenn er alltagsintegriert ist. Wir hatten im vorletzten Jahr eine Anhörung zu den Brückenklassen. Alle Experten, die anwesend waren, haben gesagt: Ja, es ist gut und recht, solche Extraklassen, besondere Klassen, zu haben, aber wir dürfen diesen alltagsintegrierten Spracherwerb nicht vernachlässigen; denn die Kinder sprechen und lernen am besten Deutsch, wenn sie mit Native Speakers, wie man das neudeutsch sagt, zusammen sind.

(Heiterkeit des Abgeordneten Bernhard Pohl (CSU))

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, bei der Ersten Lesung habe ich bereits eine Einordnung dieses Gesetzesentwurfs abgegeben. Die jetzigen Anpassungen sind gut und notwendig; aber der größere Wurf ist es jetzt nicht. Es ist klar, dass die Staatsregierung bzw. der Kollege von den FREIEN WÄHLERN sagt, es sei ein Traumschiff. Ich möchte am Schluss noch auf eine andere Schiffsart eingehen, die für mich treffender ist.

Wir warten auf einen größeren Wurf: mehr Chancengerechtigkeit, eine zeitgemäße Lehrkräfteausbildung, eine pädagogisch unterfütterte Digitalisierung des Unterrichts, mehr Praxisbezug, Entrümpelung der Lehrpläne, neue Lernmodelle, mehr Eigenstän-

digkeit für Schulen, eine innovative Prüfungskultur, vor allem in digitaler Hinsicht, und mehr politische Bildung. – Ja, das sind große Bausteine, die wir auch in unserem Schulsystem brauchen, ausbauen und besser bedienen müssen.

Gerade auf den letzten Punkt der politischen Bildung möchte ich noch einmal besonders eingehen, weil wir gerade gestern und letzte Woche zwei hervorragende Modellversuche gesehen haben, die jetzt zum Abschluss kamen: zum einen die SMV an den Grundschulen und zum anderen Schulparlamente an den weiterführenden Schulen. Wir – die Kollegen, die bei dieser Abschlussveranstaltung dabei waren, und gestern auch Sie, Frau Ministerin – waren uns alle einig, dass das hervorragende Schulversuche sind, die wir unbedingt gerade jetzt im Hinblick auf die vor uns stehenden Herausforderungen der Demokratie in die Schulen bringen müssen, damit Demokratie hier auch erlebbar wird, dass die Kinder nicht nur Wissen in sich reinschaufeln, sondern dass sie wissen, wie es ist, wenn man anderen zuhören muss, wenn man wählen geht, wenn man sich präsentieren muss und wenn man respektvoll miteinander umgeht. Dazu würde ich mir einen Gesetzentwurf wünschen, um genau diese politische und demokratische Bildung im BayEUG festzuzurren, mit den entsprechenden Mitteln zu hinterlegen – darüber haben wir gestern auch gesprochen – und Strukturen dafür zu schaffen, weil gerade die demokratische Bildung das nötig hat. Solch tolle Schulmodelle in die Fläche zu bringen und hier festzuzurren, das wär's.

Die Kollegen sprachen von Schiffsmodellen. Ich glaube, unser Kultusministerium ist ein großes Containerschiff. Es ist viel drauf, und es muss auch viel drauf sein, aber man sollte jetzt langsam einmal schauen, was wir für den neuen Kurs, den wir haben, brauchen, was draufbleiben muss und was wir doch abgeben können. Da wünschte ich mir von Ihnen, Frau Ministerin, etwas mehr Mut, aber Sie haben ja noch vier Jahre Zeit. Seien Sie gewiss: Bei guten Neuerungen sind wir auf jeden Fall dabei.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Vielen Dank. – Nächste Rednerin ist Frau Kollegin Nicole Bäumler.

Nicole Bäumler (SPD): Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir als SPD-Fraktion werden uns enthalten, und ich möchte das gerne auch begründen: Bei einem Großteil der Änderungen, die schon ausführlich erläutert wurden, gehen wir grundsätzlich gerne mit, aber bei der Abschaffung der Abschlussprüfungen in den Integrationsvorklassen können wir aus der Perspektive der Bildungsgerechtigkeit eben nicht mitgehen.

Ich möchte dazu ein Beispiel aufführen: Letzte Woche durfte ich bei einer Veranstaltung unter anderem drei motivierte und engagierte Schülerinnen und Schüler kennenlernen, die vor wenigen Tagen an einer Mittelschule die Abschlussprüfungen zum mittleren Schulabschluss erfolgreich abgelegt hatten. Diese drei Jugendlichen leben jeweils seit etwa drei Jahren in Deutschland, und ihre Muttersprache ist nicht Deutsch. Damit würden sie formal die Voraussetzungen für den Besuch der Integrationsvorklasse an der Fachoberschule erfüllen und hätten statt an der Mittelschule ihren Schulabschluss eben auch dort machen können.

Bisher haben die M10-Klassen an den Mittelschulen und die Integrationsvorklassen an den Fachoberschulen genau die gleichen Abschlussprüfungen für diesen Schulabschluss geschrieben. Im kommenden Schuljahr soll sich das nun nach dem Wunsch der Staatsregierung ändern: Schülerinnen und Schüler der Mittelschulen müssen ebenso wie an Realschulen nach wie vor die Abschlussprüfungen für den Schulabschluss schreiben. Die Schülerinnen und Schüler in den Integrationsvorklassen erhalten den Schulabschluss dann ohne Abschlussprüfungen – so der Wunsch der Staatsregierung. Das ist weder fair noch logisch. Das sage ich als Lehrerin, die mehrere Jahre in den Integrationsvorklassen an einer Fachoberschule unterrichtet hat, und zwar engagierte und motivierte Schülerinnen und Schüler. Das möchte ich ausdrücklich betonen.

Das sage ich aber auch als Bildungspolitikerin, die sich in den letzten Wochen mit mehreren Lehrkräften und auch Schülerinnen und Schülern verschiedener Schularten zu diesem Thema ausgetauscht hat. Mehr als Kopfschütteln hatten meine Gesprächspartner für diese Gesetzesänderung nicht übrig; denn auch sie finden: Es ist weder logisch noch fair. Für die Gesetzesänderung gibt es genau einen Grund: den hausgemachten Lehrkräftemangel. Es ist absolut unstrittig, dass wir vor allem Mittelschulen entlasten müssen. Hier gibt es aber aus meiner Sicht definitiv andere Wege.

(Beifall bei der SPD)

Man könnte die Fachoberschulen bei der Externenprüfung für die Integrationsvorklassen zum Beispiel offiziell tiefer einbinden. Eine gute Zusammenarbeit zwischen den Lehrkräften der Mittelschulen und Fachoberschulen, wie sie übrigens vielerorts seit der Einführung der Integrationsklassen gelebte Praxis ist, wäre ein solch alternativer Weg. Das sage ich, und das sagen eben auch die Lehrkräfte aus Fachoberschulen, die Integrationsvorklassen unterrichten und mit denen ich mich unterhalten habe.

Das Schlimmste an dieser Gesetzesänderung – das muss ich leider sagen – ist, dass man damit der AfD Futter und Anlass für ihre Hetze liefert; wir haben es im Redebeitrag gehört. Das ist von der Staatsregierung erstens handwerklich schlecht gemacht und zweitens politisch total unüberlegt; denn wie ich bereits gesagt habe, und das möchte ich noch einmal betonen: In den Integrationsvorklassen sitzen engagierte und motivierte Jugendliche, die aus anderen Ländern kommen. Sie werden jetzt zur Zielscheibe dieser rechten Hetze.

Man hätte ein relativ kleines Problem mit relativ kleinen Änderungen – nämlich durch Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Schularten – gut beheben können, statt Abschlussprüfungen abzuschaffen. Stattdessen hat man sich aber für ein überdimensioniertes Werkzeug entschieden, das am Ende leider auch noch ausländerfeindliche Haltungen verstärkt. Von Gesetzen dieser Machart distanzieren wir uns als SPD-Fraktion. Weil wir dem Rest aber zustimmen, werden wir uns insgesamt enthalten.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Vielen Dank. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf der Drucksache 19/2012 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Bildung und Kultus auf der Drucksache 19/2731 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Bildung und Kultus empfiehlt Zustimmung zum Gesetzentwurf. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe, dass mehrere Änderungen vorgenommen werden. Hierzu verweise ich auf Drucksache 19/2731.

Wer dem Gesetzentwurf mit den empfohlenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der FREIEN WÄHLER, der AfD und der GRÜNEN. Gegenstimmen! – Keine. Enthaltungen! – Bei Enthaltung der SPD-Fraktion ist das dann so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der CSU, der FREIEN WÄHLER, der AfD und der GRÜNEN. Gegenstimmen! – Keine. Enthaltungen! – Bei Enthaltung der SPD-Fraktion ist das Gesetz damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen".

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.07.2024

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)